



musikschule
region
dübendorf

dübendorf
fällanden
schweizenbach
wangen-brüttisellen

Ausführungsbestimmungen zum Anschlussvertrag mrd

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Anschlussvertrages vom 8. Februar 2022 (Inkraftsetzung per 1. Januar 2023) zur Zusammenarbeit beim freiwilligen Musikunterricht und der musikalischen Grundausbildung erlässt die Primarschulpflege Dübendorf folgende Ausführungsbestimmungen.

Art. 1 Zweck

- 1) Diese Ausführungsbestimmungen regeln und ergänzen den Vollzug des Anschlussvertrages mrd.
- 2) Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Sitzgemeinde und sämtliche Anschlussgemeinden. Die Sitzgemeinde und Anschlussgemeinden bilden zusammen die Vertragsgemeinden.

Art. 2 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vertragsgemeinden

Die Vertragsgemeinden sind insbesondere zuständig für

1. den Vollzug der Aufgaben gemäss Anschlussvertrag;
2. die Mitgestaltung der strategischen Ausrichtung (Leitbild) und des Angebots mrd anlässlich der Strategietagung;
3. die Überprüfung der jährlich bereitgestellten Vollkostenrechnung;
4. Festlegung einer einheitlichen Nutzungsdauer der elektronischen Instrumente über alle Vertragsgemeinden;
5. die Erbringung einer jährlichen Akontozahlung von CHF 100'000 per 30. Juni;
6. die fristgerechte Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Vertragsgemeinden beschliessen.

Art. 3 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Sitzgemeinde

Die Sitzgemeinde ist insbesondere zuständig für

1. den Vollzug von der Sitzgemeinde auferlegten Aufgaben des Anschlussvertrages;
2. die politische Planung und die betriebliche Führung der und die Aufsicht über die mrd;
3. die Inkraftsetzung des Personalrechts für die Musiklehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der mrd;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der jeweiligen anderen Vertragsgemeinden fallen;
5. die Besorgung sämtlicher Vertragsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
6. die Führung der Musikschulleitung durch die Leitung Bildung der Primarschule Dübendorf.

Art. 4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der operativen Leitungen

Die operativen Leitungen sind insbesondere zuständig für

1. die operative Umsetzung der Vorgaben gemäss Anschlussvertrag in den Anschlussschulen;
2. die Sicherstellung der räumlichen Anforderungen gemäss Anschlussvertrag;
3. den Austausch der operativen Umsetzung der Musikschule mit der Musikschulleitung;
4. die Regelung der Schnittstelle mrd mit der Volksschule.



lebendiger
musikunterricht
für alle!

Art. 5 Aufgaben, Kompetenzen Verantwortlichkeiten Musikschulleitung

- 1) Die personelle, fachliche und organisatorische Verantwortung für die mrd liegt in der Kompetenz der Musikschulleitung.
- 2) Die Musikschulleitung entscheidet über die angemessene sowie nachhaltige Bewirtschaftung der Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Anschlussvertrag.
- 3) Die Musikschulleitung plant die Organisation und das Leistungsangebot der Musikschule. Sie ist für die Angebotsentwicklung und die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern zuständig, erteilt Weisungen, fasst Beschlüsse und stellt Anträge an die Vertragsgemeinden. Sie organisiert und koordiniert die Aktivitäten der Musikschule mrd, und der regionalen sowie überregionalen Zusammenarbeit. Sie steht den Volksschulen der Vertragsgemeinden als Partner für musikalische Belange zur Seite.
- 4) Die Anstellung, Führung und Entlassung für alle Mitarbeitenden der Musikschule liegt bei der Musikschulleitung. Sie ist für die Lohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.
- 5) Die Musikschulleitung sorgt für die Umsetzung von Art. 11 Abs. 4 des Anschlussvertrages.
- 6) Die Musikschulleitung verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzen der mrd (Finanzkompetenz).
- 7) Die Musikschulleitung kann Leistungsvereinbarungen mit den Vertragsgemeinden abschliessen.
- 8) Die Musikschulleitung erstellt zu Handen der Vertragsgemeinden jeweils ein Jahresprogramm mit den Aktivitäten der Musikschule sowie am Ende des Rechnungsjahres einen Jahresbericht.
- 9) Die Musikschulleitung erhält und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für die mrd.

Art. 6 Leistungsangebot

- 1) Das Leistungsangebot richtet sich nach dem Zweck des Anschlussvertrages, dem Leitbild mrd, der Angebotsnachfrage und den Bedürfnissen der Musikschülerinnen und Musikschüler.
- 2) Die Qualitätssicherung erfolgt über das Qualitätsmanagement nach ISO9001 und quArte.

Art. 7 Kostenaufteilung und Finanzierung

- 1) Der gesamte finanzielle Aufwand der mrd wird in zwei Bereiche aufgeteilt:
 - a) Direkte Kosten: Effektive Unterrichtskosten, direkte Abhängigkeit durch Schülerzahlen
 - b) Indirekte Kosten: Fixe Kosten, welche nur indirekt von Schülerzahlen beeinflusst werden

Bei den direkt lohnabhängigen Kosten gilt es zu unterscheiden zwischen

- a) Instrumentalunterricht: Einzel- oder Gruppenunterricht
 - b) Grossgruppenunterricht: Ab 6 Musikschülerinnen bzw. Musikschülern
 - c) MGA: Die Kosten für die MGA sind im Gesamtbudget integriert.
- 2) Die direkten Kosten setzen sich insbesondere zusammen aus dem Brutto-Lohnaufwand für
 - Besoldungen Musiklehrpersonen
 - Sozialleistungen (AHV, ALV, NBU, Altersvorsorge)
 - Vikariatskosten
 - Zulagen (DAG, Einmalzahlungen)
 - Allgemeiner Personalaufwand

- 3) Die indirekten Kosten setzen sich insbesondere zusammen aus
 - Personalaufwand Schulleitung und Sekretariat
(Besoldung, Aus- und Weiterbildung, übriger Personalaufwand und Personalwerbung etc.)
 - Sozialleistungen (AHV, ALV, NBU, Altersvorsorge)
 - Aus- und Weiterbildung Lehrpersonen
 - Reisekosten und Spesen inkl. ICT-Kosten
 - AHV-pflichtige Dienstleistungen (Konzerte)
 - Infrastrukturkosten Schulleitung und Sekretariat
 - Büro-, Schul- und Lehrmaterial sowie Drucksachen und Publikationen
 - Dienstleistungen Dritter
 - Anschaffung und Unterhalt immaterielle Anlagen (Lizenzen, Gebühren Software etc.)
 - Administrativer Beitrag Inkasso
- 4) Der Kostenanteil jeder Vertragsgemeinde wird aufgrund der effektiv geleisteten Unterrichtsstunden pro Vertragsgemeinde mittels Vollkostenrechnung ermittelt.
- 5) Das Budget für die Kostenanteile der Vertragsgemeinden wird bis zum 31. Mai zugestellt.

Art. 8 Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten und Zubehör

- 1) Die Anschaffung und Unterhalt von Instrumenten und Zubehör bis und mit CHF 10'000 je Objekt wird durch die mrd budgetiert, angeschafft und fliessen in den Vollkostensatz ein.
- 2) Die Anschaffung von Instrumenten und Zubehör ab CHF 10'000 je Objekt wird durch die jeweilige Vertragsgemeinde budgetiert und angeschafft.
- 3) Die Anschaffungen von Instrumenten erfolgen in Anlehnung an die definierten Nutzungsdauern der Instrumente.

Art. 9 Personalrecht

- 1) Das Personalrecht der Administration (Schulleitung und Sekretariat) richtet sich nach der Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf.
- 2) Das Personalrecht der Musiklehrpersonen richtet sich nach den Empfehlungen des Anstellungs- und Besoldungsreglements des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM) und den Ausführungsbestimmungen zum Anstellungs- und Besoldungsreglement VZM.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Anschlussvertrag sind von der Primarschulpflege Dübendorf an der Sitzung vom 8. Februar 2022 erlassen worden und treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Dübendorf,

Primarschulpflege Dübendorf



Susanne Hänni
Schulpräsidentin



Karin Zulliger
Leiterin Bildung